

## Steuergesetzgebung in Liechtenstein.

I.

S. S. In unserm Nachbarstaate, der konstitutionellen Erbmonarchie Liechtenstein, steht das Volk vor einem Entscheid, der nach seiner materiellen Bedeutung wohl dem äusserst wichtigen, im Mai 1921 getroffenen Entscheid über die Verfassung an die Seite zu stellen ist: vor der Volksabstimmung über das Steuersystem, denn als solches ist der in 127 Artikeln eine Materie von nicht weniger als neun Landes- und Gemeindesteuern regelnde Gesetzentwurf, der kürzlich vom Landtag einstimmig angenommen worden ist, zu bezeichnen. Für uns Schweizer ist nicht allein das politische Ereignis von Interesse, sondern in dieser Zeit, da wir trotz Anerkennung des auch in unserm Steuergesetzgebungen verwirklichten föderalistischen Gedankens doch unter der Mannigfaltigkeit unserer Gesetzgebungen zu leiden haben, die Tatsache, daß hier ein einheitliches Steuersystem geschaffen werden soll; uns berührt ferner in steuerpolitischer Hinsicht der Umstand, daß Liechtenstein — das wirtschaftlich mit manchem unserer Kantone große Ähnlichkeit aufweist und das seiner Lage nach einem unserer hauptsächlichsten Industriegebiete sich anschließt — ein Steuergesetz einzuführen im Begriffe steht, das die neuesten Errungenschaften von Steuerrtheorie und Steuertechnik in den Dienst seiner auf Kapitalbildung gerichteten Wirtschaftspolitik zu stellen weiß, und das deshalb auch auf unsere schweizerischen Steuerverhältnisse nicht ohne Einfluß bleiben kann.

Liechtenstein ist bekanntlich heute noch wesentlich Agrarstaat, und zwar ist die Betriebsrichtung seiner Landwirtschaft die gleiche wie in der Schweiz: der Schwerpunkt der Landwirtschaft liegt nicht auf dem Getreidebau, sondern ausgesprochenmaßen auf der Viehzucht und der Milchwirtschaft. Gewerbe und Industrie werden, von einigen wenigen fabrikmäßigen Betrieben abgesehen, heute noch durch Klein- und Mittelbetriebe repräsentiert. Dies kann als Folge des neuen Steuergesetzes schon in einigen Jahrzehnten anders sein. Seit der Neuorganisation Liechtensteins durch die Verfassung vom Mai 1921 sind in Ausführung ihrer Bestimmungen einige wichtige Wirtschaftsgebiete gesetzgeberisch geregelt worden: das Postwesen, das zuvor von Oesterreich befragt worden ist, ist 1921 auf Grund eines Vertrages in schweizerische Verwaltung gegeben worden. Sodann ist 1920 die Schweizer Frankenwährung als Landeswährung eingeführt worden, und vor einigen Wochen hat Liechtenstein das Sachenrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches übernommen.

Bis heute bestand ein im Verlaufe von über fünfzig Jahren durch Zusatzgesetze ausgebautes, verfeinertes Ertragssteuersystem, das den staatsfinanziellen und wirtschaftlichen Erfordernissen nicht mehr genügen kann. In diesem System wurde eine Grundsteuer nach veraltetem, weder den effektiven Bodentwert noch Wertsteigerungen berücksichtigenden Kataster erhoben; ihr Ertrag stand deshalb in jährlich wachsendem Mißverhältnis zum Bodenertrag. Es bestand ferner eine Gewerbesteuer, die für Neunternehmungen vielfach pauschaliert wurde, deren Deklarationszwang aber wirkungslos bleiben mußte, solange die Möglichkeit der Nachprüfung der Steuererklärungen nicht durch Inventarisierung anlässlich von Uebertragungen von Todes wegen gegeben war. Die Kapitalrentensteuer mit scharfer Progression verstärkte sodann die durch Grund-, Gewerbe- und Gehaltssteuer geschaffenen Ungleichmäßigkeiten der Besteuerung. Diese steuerpolitischen Tatsachen in Verbindung mit der Notwendigkeit der Steigerung der öffentlichen Einnahmen und der durch die neue Verfassung gegebenen Vermehrung der politischen Rechte rechtfertigen das Verlassen der bestehenden Grundlagen und die Errichtung eines billigen Neubaus der Steuergesetzgebung. Unter drei leitenden Gesichtspunkten erfolgt dieser Neubau: 1. Aufbringung der notwendigen Summen zur Deckung des vergrößerten Finanzbedarfes; 2. möglichst geringe Belastung der wirtschaftlich Schwachen (Existenzminimum); 3. weitgehende

Schonung aller wirtschaftlich produktiven Klassen, der landwirtschaftlich wie der industriell Tätigen. Schonung des Kapitals in jeder Form und mögliche Förderung der Kapitalneubildung. Der Wunsch, die wirtschaftliche Armut des Landes zu beheben, läßt den Gesetzgeber von einer Mehrbelastung des fundierten Vermögenseinkommens dem unfundierten reinen Arbeitseinkommen gegenüber absehen.

Das Gesamtsystem umfaßt die Landes- und die Gemeindesteuern. Die hauptsächlichsten Landessteuern sind die Vermögens- und die Erwerbssteuer. Der Vermögenssteuer wird als Vermögensverkehrssteuer die Erbschafts- und Schenkungssteuer angegliedert. Andererseits wird der Vermögens- und Erwerbssteuer, die die natürlichen Personen und einen Teil der juristischen Personen trifft, eine Gesellschaftsteuer angefügt. Das System der Vermögens- und Ertragssteuern wird endlich durch die Verbrauchsbesteuerung ergänzt. Vorgesehen ist die Belastung des Tabaks, die, da kein Tabakbau im Lande besteht, durch den Zoll geschehen kann; ferner wird im Steuergesetz die Besteuerung aller berausenden Getränke durch eine Ausschanksteuer geregelt.

Zur Deckung des Finanzbedarfes der Gemeinden eröffnet das Gesetz drei Wege: Die Gemeinden erheben einmal Zuschläge zur Vermögens- und Erwerbssteuer des Landes. Sodann sind ihnen als ausschließliche Gemeindesteuern zugewiesen: 1. eine besondere Erwerbssteuer auf dem durch die Landessteuer nicht erfaßten Erwerb; 2. eine Altbürgersteuer; 3. eine Billetsteuer; 4. eine Steuer auf Kraftfahrzeuge und Rädern, und 5. eine Hundsteuer. Endlich erhalten die Gemeinden Anteile am Ertrag einiger Landessteuern; an der Gesellschaftsteuer sind sie mit einem Drittel, an der Getränkesteuer mit der Hälfte, an der Erbschaftsteuer mit einem Fünftel des Ertrages beteiligt.

Die Steuerfätze der Vermögens- und Erwerbssteuer können nach dem Gesetz nicht anders als in einer festen, sinnvollen Relation zu einander festgesetzt werden; es soll nämlich die Erwerbssteuer, in Prozenten des Erwerbes bemessen, immer das Doppelte des in Promille des Vermögens ausgedrückten Satzes der Vermögenssteuer betragen, so daß beispielsweise 1 Promille Vermögenssteuer 2 Prozent Erwerbssteuer entsprechen müßten. Dadurch wird erreicht, daß der Vermögensertrag (zu 5 Prozent angenommen) durch die Vermögenssteuer gleich stark belastet wird wie der Erwerb durch die Erwerbssteuer. Von einem Vermögen von 50,000 Fr. waren bei den vorstehend angeführten Sätzen 50 Fr. Steuer zu entrichten, das sind, auf einen Prozent Ertrag von 2500 Fr. berechnet, 2 Prozent. In gleicher Weise wären von einem Erwerb von 2500 Fr. 2 Prozent, also 50 Fr. Steuer zu erheben. — Ein besonderes Progressionsystem für die Vermögenssteuer einerseits, die Erwerbssteuer andererseits, ist natürlich nicht möglich, soll anders nicht dieser Ausgleich der Belastung von Vermögensertrag und Erwerb aufgegeben werden. Andererseits aber verlangt der Grundsatz der Belastung nach der Leistungsfähigkeit die Anwendung der Progression. Die Lösung findet der Gesetzgeber darin, daß die Verhältnisse der nach proportionalen Sätzen berechneten Vermögens- und Erwerbssteuer zusammengerechnet und die Progression auf den Gesamtsteuerbetrag zur Anwendung gelangt.

## Stadt Zürich.

Zum Ladenschluß an Samstagen im Dezember wird uns noch geschrieben: Die Verhandlungen im Großen Stadtrat sind vorüber; die Vorlage für eine Milderung der Ladenschlußverordnung ist abgelehnt. Es wurde viel dafür und dagegen gesprochen. Die Gründe für die Milderung waren bedeutend sichhaltiger als die der Gegner, die freilich nicht ohne Grund auf das Unterlassen von Verhandlungen mit den Angestellten-Verbänden hinwiesen.

Leider hat niemand die Interessen derer vertreten, die ihre Geschäfte ohne jedes fremde Personal betreiben, und doch liegt darin eine große Ungerechtigkeit des Gesetzes. Ladengeschäfte, die zufälligerweise nicht etwas Lebensmittel oder Zigarren mitführen, müssen ihre Türen im Dezember um 5 Uhr schließen, obwohl sich kein An-

gestellter Überanstrengen muß. In einem großen Geschäft, wo unter anderem auch diese Artikel geführt werden, müssen die Angestellten bis 7 Uhr auf ihrem Posten sein. Einem Ladeninhaber, der seinen Betrieb allein bewältigt, das Geschäft zu schließen und daneben andere große Betriebe offen zu lassen, ist eine Einschränkung der Gewerbefreiheit, die nicht einmal im Fabrikgesetz besteht. Wohl müssen um 5 Uhr die Arbeiter entlassen werden; aber dem Meister und seinen Angehörigen sollte das Arbeiten nach 5 Uhr nicht verboten werden.

Ein weiterer Mißstand in der Durchführung des Gesetzes hätte bei dieser Gelegenheit auch angeführt werden müssen. Der Artikel 2a der Verordnung vom 2. April 1921 bestimmt einige Ausnahmen; daneben heißt es unter 2b: Gemischte Betriebe, die neben Waren der in Lit. a erwähnten Branchen auch andere führen, dürfen nur bis 5 Uhr offen gehalten werden.

Dieser Satz, der eine genaue Bestimmung enthält und vom Volke in der Abstimmung genehmigt wurde, ist heute gänzlich umgangen worden. Wohl erklärt die Polizei, daß keine Artikel anderer Branchen verkauft werden dürfen; sie muß jedoch selbst zugeben, daß sie diese Kontrolle nicht durchführen kann. Daß aber doch andere Artikel zwischen 5 und 7 Uhr verkauft werden, ist für die gemischten Betriebe eine Selbstverständlichkeit geworden. Da solches nun auch im Dezember geschehen könnte, müssen wir den Polizeivorstand dringend ersuchen, alle Ausnahmewilligungen sofort zurückzuziehen. Vor dem Gesetze gelten alle Bürger gleich. Konsequenz davon ist, daß jedes Geschäft, wenn es auch nur den kleinsten Bruchteil von Waren einer andern Branche führt, zu schließen hat. Auch eine bessere Kontrolle der Tragengeschäfte und der Hausierer müssen wir dringend verlangen. Kommt es doch heute noch vor, daß Hausierer nach 5 Uhr ihre Waren anbieten.

Man darf also verlangen, daß das Gesetz nach seinem Wortlaut durchgeführt werde, und zwar noch diesen Monat. Vielleicht liegt darin dann die Möglichkeit, daß wir bald ein besseres Gesetz erhalten, das uns Gewähr bietet, daß das nächste Weihnachtsgeschäft in ruhigeren Bahnen läuft. Die Sache sollte aber vor Ende der nächsten Sommerferien an Hand genommen werden, sonst stehen wir nächste Weihnachten wieder in der gleichen Unordnung wie heute.

Ein Ladenbesitzer für viele.

## Lokales.

Weihnachtsspiel in der Kaufleuten. Es war weniger die literarische, als vielmehr die ausgesprochen kunstgewerbliche Note, die an dem von der Kunstschule Münch-Winkel, unter den Auspizien des Bezirksrates Hottingen am letzten Samstag in der „Kaufleuten“ aufgeführten Weihnachtsspiel, nach alten Weihnachtsspielen von Otto Waldenbera bearbeitet, überraschte. Es gab wieder, die übliche Farbenspiele bieten, wie z. B. die Anbetung des Christkinds durch die Mohrenkönige, darunter der König Balthasar, eine große Lampenschirmfigur, umgeben von erotischen Trabanten in recht originell stilisierten Gewändern und in dem Farbenspiel, der mittelalterlichen Vorstellung am nächsten kommend, gleichsam als ein wohlwollender Ruhepunkt für das Auge, Maria und Joseph, beide in Schwarz und Dunkelbraun. Wenn man an die roten Schottländerjungen (das waren die Ausrufer), an die rot-schwarzen Teufel, als das quälende Gewissen des grausamen Königs Herodes, und an den schwarzviolett sprecher denkt, wird man zugeben müssen, daß die Kunstschule Münch-Winkel einen recht eigenwilligen Stil ihr eigen nennen darf. Es blieb allerdings die Frage offen, ob ein mittelalterliches Weihnachtsspiel durch die Kostüme derart ins Moderne überetzt werden kann, ohne irgendwie Schaden an seiner Seele zu nehmen, ohne seine spezifisch mittelalterliche Stimmung einzubüßen. Vielleicht waren auch gerade jene Bilder am eindrucklichsten, die diese Stimmung zu wahren suchten, wie etwa die Szene der Anbetung des Verkündigungsengels durch die Hirten, wie uns scheint, vielleicht das geschlossenste Bild des ganzen Spiels: im Hintergrund etwas erhöht der dreieckige Engel in einem müßig wirkenden Goldhemd und, als stimmungsvoller Kontrast, im Vordergrund die drei Hirten als recht realistische Bauerngestalten.

Hans Zimmermann hat zu diesem Weihnachtsspiel eine wirksame Musik geschrieben, der sich das von Dr. Max Frey unflüchtig geleitete kleine Orchester liebedvoll annahm. Die beiden Gesangs-soli waren bei Lisa Kosowakaja (Verkündigungsengel) und Robert Tobler (Hirt) gut aufgehoben und auch die jungen Darsteller machten sich mit Liebe und Eifer an die Sache. Die Aufführung wird nächsten Samstag wiederholt werden.

## Fürsorge.

### Spendenliste der „N. Z. Z.“

29. Liste. Da des noch andauernden Sezerstreifes wegen das Erscheinen der nächsten Nummer unserer „Fürsorge“-Beilage noch unbestimmt ist, geben wir nachstehend in einer laufenden Nummer der Öffentlichkeit Auskunft über die vom 1. Oktober bis 9. Dezember eingelaufenen Spenden.

In der Zeit vom 1. Oktober bis 9. Dezember gingen bei uns ein:

113 Spenden mit zusammen . . . Fr. 29,072.45  
Bis Sammeliste 28 wurden als  
Eingänge dieses Jahres verdaut

342 Spenden mit zusammen . . . 11,225.85  
455 Spenden bis heute mit zusammen Fr. 40,298.30  
Die neu eingegangenen Spenden sind wie folgt bestimmt:

Stiftung „Für das Alter“: 10,000 Fr. Ungenannt; 5000 Fr. Ungenannt; 100 Fr. (5 Spenden) F. M.; Dr. C. S.; Frau H. F. in S.; G. Z. in S. (auf 2 Spenden mit 200 Fr.); F. L. S. (Zürch. Kant. Komitee); 90 Fr. S. L.; 20 Fr. (3 Spenden) J. C. S. in W.; J. F. G. in W.; Ungen. („A. D.“); 15 Fr. S. D.; 10 Fr. (3 Spenden) F. B.; K. W.; J. S. in W.; 5 Fr. 90 W. in L.; 5 Fr. M. W. G.; 4 Fr. Ungen., auf 18 Spenden mit Fr. 15,709.90.

Schweiz. Suppenküchen in Oesterreich (Stiftung für die hungernden Völker in Wien): 345 Fr. 55 Wfr. D. B. in Z. (Ertrag einer Sammlung); 100 Fr. (4 Spenden) M. S. in St. G.; M. S. in St. G.; M. R.; G. Z. in S. (auf 2 Sp. mit 200 Fr.); 50 Fr. (4 Spenden) S. P. in L.; J. K. in W.; S. P. in L.; K. M. in L.; 35 Fr. Kirchenalmosen der Kreuzkirche in Zürich; 25 Fr. (2 Sp.) M. G. in W.; Ungen. (auf 3 Sp. mit 100 Fr.); 20 Fr. (16 Spenden) M. S. L. in G.; E. M. S.; E. in P. S.; S. L.; E. R. in B. (auf 2 Sp. mit 40 Fr.); Dr. R. in L.; E. A. B. & Co.; S. C. R. in G.; „N. S. 240“; J. M. in S.; E. S. in St. G.; E. D. in L.; E. M.; Frau L. M.; Ungen. (300,000 Fr.); M. B. in W.; 15 Fr. Fr. L. M.; 10 Fr. (20 Sp.) J. S. in W.; E. B.; Frau B. S. in W.; Frau M. L.; E. S. in S.; E. G. in W.; Frau G. V. in Z.; M. R.; S.; S. W. in B.; E. S. in L.; M. B.; Dr. M.; S. St. in Z.; L. Z. in W.; Dr. M. R.; K. in S.; Fr. G. in D.; B. S. in S.; Fr. L. S.; G.; 5 Fr. (11 Sp.) M. S.; E. B. R. in L.; M. S. F.; Frau C. M.; F. D.; W. in W.; Fr. A. S.; E. W.; Frau C.; E. B.; Frau R. S. in L.; 1 Fr. Fr. G. in C., auf 61 Spenden mit Fr. 1621.55.

Schweiz. Fürsorge für deutsche Akademiker (Aktion Prof. Abderhalten, Halle): 1000 Fr. S. E. in Z.; 100 Fr. Dr. F. in G.; 50 Fr. Jagklub A. S. d. fath. Stud.-Verb. „Turica“ in Zürich, überw. dch. A. R. (für Säuglingsheim in Halle); 30 Fr. (2 Spenden) L. v. W. in L.; J. C.; 10 Fr. D. T. in S.; 5 Fr. (2 Spenden) M. S.; W. R. in W.; auf 8 Spenden mit Fr. 1230.—

Hagelgeschädigte im St. Leffin: 20 Fr. (2 Spenden) Dr. A. v. S.; S. L.; 10 Fr. F. B.; 5 Fr. Frau G. B.; auf 2 Spenden mit Fr. 55.—

Notleidende Auslandsschweizerkinder (Stiftung „Pro Juventute“): 50 Fr. R. S. A.; 10 Fr. Dr. G. L.; 3 Fr. Dr. B. in S. (Verzicht auf Honorar); auf 3 Spenden mit Fr. 63.—

Schweiz. Stiftung zur Förderung von Gemeindefesten und Gemeindefestern in Zürich: 10,000 Fr. v. Ungenannt, überw. dch. Zch. Kant.-Bank; 1 Fr. Dr. P. Z.; auf 2 Spenden mit Fr. 10,001.—

Verstorbene: 40 Fr. Frau F. Z. (f. Schweiz. Volksbibliotheken); 30 Fr. L. v. W. in L. (f. notleid. Studierende in Zürich); 25 Fr. Unbekannt (f. Breslauer Suppenküchen, auf 3 Spenden mit Fr. 100.—); 20 Fr. E. R. in B. (f. Separatfonds „Dringende Fälle“, auf 2 Spenden mit Fr. 40.—); auf 4 Spenden mit Fr. 115.—

„Ohne Zweckbestimmung“ (z. unfl. freien Verfügung) 100 Fr. F. Sch. in R. („Wo's am nötigsten“); 50 Fr. (2 Spenden) Frau A. S.; Unbekannt („Wo's am nötigsten“); auf 3 Spenden mit Fr. 100); 20 Fr. Fr. M. R.; 10 Fr. (3 Spenden) M. S.; Frau G. in R.; D. R. G.; 5 Fr. (4 Spenden) Dr. A.; W. G.; D. F. in S.; Frau W. L.; 4 Fr. C. R.; 3 Fr. M. Z. in R.; auf 13 Spenden mit Fr. 277.—

Spenden für beliebige Zweckbestimmungen nehmen wir auf Postkonten „N. Z. Z.“, Abt. Fürsorge VIII/5602 jederzeit gerne entgegen. Bb.

## Steuergegebung in Liechtenstein.

II.\*)

Während der Vermögens- und Erwerbsteuer nur die physischen Personen, die offenen Handelsgesellschaften und Kollektivgesellschaften unterliegen, wird für die Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit, die Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften eine besondere Gesellschaftsteuer vorgeesehen, die in ihren beiden Teilen, der Kapitalsteuer und der Ertragsteuer, Kapital, Reserverfonds und Rückstellungen einerseits, den Reinertrag andererseits belastet. Die Kapitalsteuer zieht grundsätzlich das gesamte, auch das nicht einbezahlte Kapital heran; doch wird das einbezahlte Kapital mit 2 Promille, das nicht einbezahlte dagegen mit 1/2 Promille belastet. Die Höhe der Ertragsteuer bestimmt sich nach dem Verhältnis des Reinertrages zum Kapital; doch kann sie nicht weniger als 3 Prozent, nicht mehr als 12 Prozent des Ertrages ausmachen. Besondere Bedeutung kommt der Regelung der Steuerpflicht der Holdinggesellschaften zu: da auf ihren Gewinnen schon die Belastung der einzelnen Gesellschaft ruht, so sollen sie für die aus inländischem Geschäftsbetrieb herrührenden Gewinne gar nicht, im übrigen aber nur mit einer Kapitalsteuer von 1 Promille für das einbezahlte, 1/2 Promille für das nicht einbezahlte Kapital belegt werden.

Da weder eine Nachlasssteuer noch eine Erbschaftsteuer allein in sozialer und steuerrechtlicher Hinsicht eine befriedigende Lösung darstellen — erstere allein mit progressivem Satze erhoben bewirkt eine relativ härtere Belastung der kinderreichen Erblasser, letztere allein bietet nicht genügend Gewähr für eine völlige Erfassung des Erbvermögens —, so werden die Nachlass- und die Erbschaftsteuer miteinander verbunden. Die auf Grund amtlicher Inventarisierung festgestellte Erbmasse unterliegt der Nachlasssteuer mit Sätzen von 1 bis 3 Prozent (nach durchgestaffeltem Tarif). Die daraus sich ergebende Belastung ist äußerst mäßig; sie beträgt beispielsweise bei 100,000 Fr. 1 Prozent, bei 500,000 Fr. 1,6 Prozent, bei 1 Million 2,2 Prozent. — Zu diesen Belastungen tritt die Erbschaft- und Schenkungssteuer hinzu, deren Grundansätze nach den Verwandtschaftsgraden abgestuft sind; der Minimalatz ist 1 Prozent (Kinder und Ehegatten), der Maximalatz 12 Prozent. Eine Progressivität der Belastung wird innerhalb der einzelnen Verwandtschaftsklassen in zweifacher Weise erreicht: einmal durch Zuschläge nach der Größe der Erbquoten in der Höhe von ein Zehntel bis fünf Zehntel des Steuerbetrages, sodann durch Zuschläge nach der Größe des bisherigen Vermögens des Erben. Hiermit konzipiert das Gesetz eine noch nicht allgemein gewordene, in sozialer Hinsicht aber durchaus gebotene Neuordnung des Erbschaftssteuerrechtes. Diese Zuschläge setzen bei Vermögen von mehr als 10,000 Fr. mit 5 Prozent des Steuerbetrages ein, steigen um je 5 Prozent und erreichen für Vermögen von mehr als 250,000 Fr. gleich 25 Prozent des Steuerbetrages. Trotz diesem doppeltem Zuschlagsystem hält sich die Gesamtbelastung durchaus in mäßigen Grenzen; sie beträgt je nach der Größe des Erbschaftes für Kinder und Ehegatten 0,38 bis 1,88 Prozent; für Eltern, Großeltern und Geschwister 1,25 bis 3,75 Prozent; für Schwieger- und Geschwisterkinder 5 bis 9,75 Prozent; für Oheim, Onkel und Tante 9 bis 16,88 Prozent; für entferntere Verwandte und Nichtblutsverwandte 12 bis 22,5 Prozent. Im Vergleich mit den heute im weitem Ausland und auch in der Schweiz zur Anwendung gelangenden Sätzen sind diese Ansätze als niedrig zu bezeichnen.

Von den beiden vorgesehenen Verbrauchsabgaben: Tabak- und Getränkesteuer, regelt das Steuergesetz die Getränkeabgaben. Die Steuer auf Wein, Most, Bier und Branntwein ist als Ausschanksteuer konstruiert, die beim Ausschank oder im Kleinverkauf erhoben wird. Um die Kellerkontrolle und andere Sicherungsmaßnahmen auf ein absolut notwendiges Minimum einzuschränken, hat der Gesetzgeber zwei

äußerst wichtige Hilfsinstitutionen vorgeesehen: 1. Pauschalierungen der Steuer, und 2. Entziehung durch Steuergesellschaften. Durch die Pauschalierung, die für drei Jahre mit Ründigungsrecht des Fiskus vorgekommen wird, erhält der Pflichtige die Möglichkeit, seine Unkosten auf längere Zeit kalkulieren zu können. Sodann können aber auch auf Wunsch eines bestimmten Teiles der Pflichtigen einer Gemeinde, mehrerer Gemeinden oder des ganzen Landes alle Pflichtigen der betreffenden Gemeinde oder der Gemeinden zu Steuergesellschaften bereinigt werden. Diese verpflichten sich, einen bestimmten Steuerertrag zu liefern und legen das Steuerfoll auf ihre Mitglieder um. Die Institution der Steuergesellschaft bietet nicht allein den Vorteil, die Erhebungskosten der Steuer zu vermindern; sie bildet auch für das betroffene Gewerbe einen Anreiz zu möglichst rationaler Wirtschaftsführung, d. h. zur Verminderung der prozentualen Belastung durch Steigerung der Reingewinne bei gleichbleibender Steuerleistung.

Soweit überhaupt durch gesetzliche Bestimmungen Garantie und Gewähr für eine allseitige Erfassung der Steuerobjekte und für eine gleichmäßige Heranziehung aller Staatsbürger zur Tragung der öffentlichen Lasten geschaffen werden können, so weit erscheint diese Gewähr durch diese Gesetzgebung geleistet. Die Erfolgsaussichten des Steuergesetzes liegen im Zusammenwirken zweier Faktoren begründet: einerseits in enger Anpassung der einzelnen Steuern an die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten, andererseits in geschickter Heranziehung steuerrechtlicher Hilfsmittel (man denke an die Pauschalierungen, die Steuergesellschaften), weiser Zurateziehung und konsequenter Befolgung gesunder Besteuerungsgrundsätze innerhalb des durch die besondern Verhältnisse strikte gezogenen Rahmens. Erkenntnis des grundsätzlichen Richtigen ist hier mit Einsicht in das praktisch Erreichbare zu einem glatten Guß verschmolzen.

Der Erfolg aber auch der vollkommensten Gesetzgebung ist durch die Durchführung mitbedingt. Auch hier gibt der Gesetzgeber der Steuerpraxis die Mittel zur Sicherung des Gesetzesvollzuges in die Hand, indem es Anzeigepflicht, strafrechtliche Sanktionen usw. regelt — ein charakteristischer neuer Zug bildet in dieser Beziehung eine Buße für „Steuertrödel“. In dieser wie in andern Vorschriften, z. B. im Recht der Steuerüßforderung, kommt der Wille zum Schutze des exakten und gutgeordneten Steuerzahlers zum Ausdruck, die der Fiskalismus in unpsychologisch-roher und kurzfristiger Weise als seinen Vordergrundszielen nicht direkt dienend außer acht läßt. Nur aber wo der einzelne die Strenge in die Berechnung des Gesetzes zu spüren bekommt, erreicht die Gesetzgebung jene Bindung des Bürgers an den Staat, aus der wahres staatliches Leben fließt.

Angesichts dieser Gesetzgebung bleibt aber nur der Wunsch, daß, nachdem der Landtag das Gesetz mit Einstimmigkeit gutgeheißen, nun auch das Volk den richtigen Entschluß treffe und mit der Annahme und Durchführung seines Steuergesetzes einen bedeutsamen Schritt auf dem Wege wirtschaftlichen Gedeihens vorwärts tun möge.

## Musikalisches.

Die infolge des Streiks auch für uns eingetretenen Betriebschwierigkeiten zwingen uns, um einer allzulangen Beiseitelegung der betreffenden Berichte zu begegnen, eine Anzahl kleinerer Konzertberichte in einem das Wesentliche kurz zusammenfassenden Referat zu vereinen.

Das Konzert des Männerchors des Berner Vereins am 26. Nov. in der Stadthalle war in seinen Chormummern auf das Vollständigste eingeteilt und löste auf diesem Niveau unter der Leitung von Herrn Paul Zollinger hinsichtlich Reinheit und musikalischer Sorgfalt seine Aufgabe durchaus befriedigend; im Vortrag hätte manches flüssiger und lebensvoller sein können. Für Abwechslung sorgten neben einem munter gespielten Dialektstück beifällig ausgenommene Sologros des Ehepaars Gerber. — Am gleichen Tag konzertierte der Gesangverein Riesbach unter Leitung Herrn Prof. Bühlers im Konservatorium mit unbegleiteten Chören von Schnyder, Münzinger, Mendelssohn, Thériot, Meyer-Olbers-

leben und Zuppinger. Sorgfältige musikalische Durcharbeitung und erfolgreiches Streben nach Konzultur bei fast ausnahmslos gewährter Reinheit verleiht dem Konzert eine sehr erfreuliche Qualität. Solistisch bereicherten den Abend, zur sichern Begleitung von Frau M. Urub-Schweizer, Herr Antonio Tusa mit guten Cellovorträgen (Haydn, Schumann, Popper) und Fr. Maria Thiel mit vier hübsch gelungenen Sopranliedern (Schoed, Andrae, Zelmoli, Rigali).

Eine Reihe von Konzerten brachte der 3. Dez. Der Männerchor des Kaufmännischen Vereins feierte im Saal zur „Kaufleuten“ die dreißigjährige Tätigkeit seines Dirigenten Herrn Heinrich Unger mit einem wohl gelungenen Schweizerlieder-Abend. Solide Chorschulung und zuverlässige Sängerdiziplin machten den Ablauf des Programms, das neben Gesängen patriotischen Charakters auch das ältere Volkslied und volkstümliche, humoristisch beleuchtete Gesänge zeitgenössischer Komponisten enthielt, zu einem vollen Erfolg für den Chor und den Dirigenten-Jubililar. Ebenfalls beifällig aufgenommene Vorträge des Lautensängers M. Gubelmann sorgten für erfreuliche solistische Abwechslung. — Gleichzeitig konzertierten einzeln, teils zusammen, unter Leitung Herrn A. Peters in der Jakobskirche der Männerchor Industriequartier und der Männerchor der Postangestellten mit einem Programm, das die Namen Schubert, Hegar, Thuille, R. Strauß, S. Lavater u. a. m. aufwies. Qualitativ standen wohl die Leistungen des erwähnten Chors höher, bei beiden aber war, ungeachtet gelegentlicher Reinheitschwankungen (Schubert), durchweg das Streben nach Gracität, Charakteristik und Farbigkeit der Gestaltung zu konstatieren; kläglich schön und zwingend waren namentlich die Gesamtchöre. Solistisch bot die Sopranistin Frau Gysi-Schneider mit einigen Schubert- und Schumann-Liedern sowie ganz besonders in der Arie aus „Messias“: „Er weidet seine Herde“ viel Schönes; Musikdirektor A. Niedermann brachte, abgesehen von den Begleitungen, mit Orchestern von Bach, Krebs und Schumann eine wertvolle Bereicherung. — Ein erfolgreiches Konzert absolvierte am gleichen Tag auch der Männerchor Fluntern unter Hrn. Ernst Honegger's Leitung in der Kirche Fluntern. Ruhige Tongebung, ebenmäßiger Chortrang, korrekte Vokalisation und fast durchweg ausgezeichnete Intonation verhalfen Chören von Suter, Weber, Reiter, G. Haefler, Billeter, Gali zu bestem Erfolge. Als trefflicher Organist bewährte sich in einigen Begleitungen wie in der as-Moll-Sonate von Rheinberger (L. Satz) Hr. Sal. Egli. Der Cellist F. Hengartner spielte töniglichen Ergle von Rheinberger und Mozart, und Fr. L. Wettstein (Sopran) sang, von Hrn. Nittermann sicher begleitet, zu der Hörer Freude, Lieder von Schubert, Brahms und Wolf. — Nicht unerwähnt bleibe auch das Konzert, das der Sängerbund Rüschnacht unter Hrn. A. Anders namentlich das Dynamische und Rhythmische herausarbeitender Leitung in der Kirche Rüschnacht am 3. Dez. veranstaltete. Neben bekannten Chören interessierte besonders das sorgfältig studierte „Sonntagsfest“ von Wotzner. Klare, sicher gefaltete Violinvorträge von Prof. Schletti (Rüschnacht), begleitet von Prof. Linder, boten dankenswerte Zutaten. — Am 10. Dezember sang der Männerchor Hottingen unter Hrn. Edw. Schlumpf, zugunsten der gemeinnützigen Krankenpflege Neumünster in der Kreuzkirche. Suter, die Gefühlswerte betonender Vortrag ist hervorzuheben, noch mehr zu achten wäre, vor allem im Tenor, auf Klangreinheit und Klangeinheit. Das Konzert, das u. a. Chöre von Angerer, Reiser, Sturm, Suter brachte, wurde von Hrn. Heuberger mit dem F-Dur-Konzert von Handel eingeleitet; ausgezeichnete solistische Gaben spendeten weiterhin Maria Sätlinger vom Stadttheater und der Cellist Carl Hessel.

## Mitteilungen aus dem Publikum.

Eine Anfrage an den Bahnhofsvorstand. Seit 3. Oktober dieses Jahres fährt der Zug 214 Zürich-Dietikon nicht mehr 7 Uhr 35, sondern 7 Uhr 40 in Zürich ab. Die Veränderung war im Hauptbahnhof angeschlagen. Trotzdem gibt der Abgangszeitiger am Kopf des Bahnsteigs immer 7 Uhr 35 an. Auf eine Anfrage beim Portier, weshalb dies geschehe, erhielt ich die Antwort, laut Fahrplan vom 1. Oktober fahre der Zug 7 Uhr 35, und wenn inzwischen ein Anschlag gemacht wurde, so gehe dies der Portiers nichts an, der Anschlag könne vom Vorstand jederzeit wieder geändert werden. Eine Weisung, die Abgangszeit zu ändern, sei den Beamten nicht zugegangen. Die Wege der Bahnhofsinhaber sind mir nicht näher bekannt; ich gestatte mir aber folgende Frage: Wenn der Zug statt auf 7 Uhr 40 auf 7 Uhr 25 verlegt worden wäre, wäre dann der Zeiger auch auf 7 Uhr 35 geblieben? Das Publikum hat ein Recht, zu wissen, ob es sich auf die Zeiger verlassen

kann oder ob es gewärtigen muß, daß ihm der Portier den Portier ein Anschlag nichts angeht, der Nase wegfährt. E. M.

## Aus dem Gerichtssaal.

Untersuchung. Neuenburg, 14. Dez. Die Ämtern des Kantons Neuenburg haben an zweitägigen Verhandlungen den Kassier des „dit mutuel ouvrier de La Chaux-de-Fond“ Bilet, wegen Unterschriftenfälschung und Unterschlagung zu zwei Jahren Zuchthaus abzüglich Untersuchungshaft und zu zwei Dritteln Kosten, und den Geschäftsführer des nämlichen Unternehmens, Cuenod, zu vier Monaten Untersuchungshaft abzüglich die Untersuchungshaft verurteilt.

## Sport.

Schweiz. Landesverband für Leibesübungen. m. Sonntag den 10. Dezember tagte in Bern die erste Vertreterversammlung des neugegründeten Schweiz. Landesverbandes für Leibesübungen. 33 Delegierte vertraten die elf Sport- und Turnverbände, welche sich bis heute mit total 220,000 Mitgliedern dem Landesverbande angeschlossen haben. Der vom provisorischen Komitee entworfenen Entwurfsvorlage wurde ohne jede Abänderung und jenseitigstimmig zugestimmt. Einzig die Frage, aus wie Mitgliedern das Zentralkomitee zusammengesetzt werden soll, gab Anlaß zu einem Meinungsaustausch. Die Vorlage sah ein einmütiges Kollegium vor; aus der Mitte der Vertreterversammlung wurde der Meinung Ausdruck gegeben, daß eine elfgliedrige Leitung ein etwas schicklicher Apparat sein dürfte. Dem wurde entgegengehalten, daß in der Leitung des Landesverbandes möglichst Sportarten vertreten sein sollten, und daß es sich je nach dem Anfang empfehle, es mit dieser Zahl zu versuchen und den Landesverband auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen. — Einen breiten Raum in den Verhandlungen nahm die Frage des Olympischen Komitees ein. In letzter Stunde hatten die Vertreter des bisherigen Olympischen Komitees beim Landesverband eine Besprechung nachgeholt, und wurde bei dieser Gelegenheit eine provisorische Vereinbarung getroffen, die eine beide Teile befriedigende Lösung erhoffen läßt. Dieser Kompromiß wurde alsbald nach ausgiebiger Diskussion vom Landesverband sanktioniert und dem Olympischen Komitee ist eine bis 15. Januar eingeräumt worden, um hiezu ebenfalls endgültige Stellung zu nehmen. Sollte wider Erwarten Vereinbarung vom S. O. C. nicht genehmigt werden, wird Mitte Januar eine außerordentliche Vertreterversammlung des Landesverbandes in dieser Angelegenheit neue Beschlüsse zu fassen haben.

Das vom provisorischen Komitee vorgelegte Budget wurde diskussionslos gutgeheißen. Die in geheimer Abstimmung erfolgte Wahl des Zentralkomitees zeitigte folgende Resultate: Frischknecht und Darbes vom Eturnverein, Henninger und Suter vom Schwyz-Fußball- und Athletikverband, Wichmann und Manzi vom Schweizer, Radfahrverband, Manuel vom Schweizer, Ruderverband, Oberförstorkommandant Wilhelms von der Vereinigung „Pro Corpore“, Oberst Alf. Bauer von der Schweiz. Knechtgesellschaft, Spühl vom Eidg. Turnlehrerverein, und Hartmann vom Emdenturnverein. Zum Präsidenten wurde mit Majorität Frischknecht, Zentralpräsident des Eidg. Turnvereins erkoren. Im übrigen konstituierte sich das Zentralkomitee selbst. Als Rechnungsbereiter bekleidete die Herr Jaquet vom Schweiz. Schwimmverband und Stiefly vom Schweiz. Eisturnverband.

Mit Herrn Frischknecht ist die Leitung des Landesverbandes in treffliche Hände gelangt. Derselbe hat ein Gründungsstadium und in oft sehr schwierigen Situationen die Besprechungen und Verhandlungen mit außerordentlichem Geschick geleitet. Möge diese große, nationalen Sport-Organisation alle die Hoffnungen erfüllen, die in sie gesetzt werden.

## Fußball.

Slavia Prag in Zürich. (Eingef.) Ein außergewöhnliches sportliches Ereignis steht dem Zürcher Publikum in Jahresende bevor. Nach sechzehn Jahren Untbruch ist den Fußballklub Young Fellows und Groppers gelungen, die berühmte Prager Slavia, heute der stärksten und geschicktesten Fußballmannschaften Europas, zu zwei Wettspielen nach Zürich zu verpflichten. Nach ihren kirchlichen Siegen über die Wiener „Amateure“ und die Spielvereinigung Zürich behauptet Slavia momentan mit Sparta zusammen die führende Stellung auf dem Kontinent.

Noch mehr als fernzeit beim F. C. Nürnberg ist deshalb auf das Zusammentreffen des alten Prager Klubs mit unsern aufstrebenden Schweizer Mannschaften gespannt. Schon viele Male hat Slavia den höchsten Fußballglanz der Welt im Ausland vertreten; fast alle Spieler der ersten Mannschaft waren schon international tätig. Am 31. Dezember und der 1. Januar dürften für den Gropperplatz zwei denkwürdige Tage werden.

Match Oxford-Cambridge. London, 14. Dez. ag (Saba) Am Mittwoch fand das alljährliche übliche Fußball-Wettbewerb zwischen den Mannschaften der Universitäten Cambridge und Oxford statt, das mit 2:0 Toren zugunsten Cambridge endete.

## Schieds.

Wochenbericht. is. Infolge des einsetzenden Schneeeinsturzes die Sonntagliche Reise des F. C. Zürich in Leoben verfallen werden. In Genf standen sich im stadgenössischen Meisterschaft Urania Genève Sports II und Servette II gegenüber. Resultat 2:2. Am nächsten Sonntag findet in Zürich der Match F. C. Zürich - F. C. Bern die schweizerische Meisterschaft statt. Beginn 10 1/2 Uhr auf dem Hoogrand. — Das Turnier um den Silbernen-Cup ausgeschrieben für die beiden Mannschaften des Eishockey Club St. Moritz und des F. C. Davos hat am 10. Dezember stattgefunden. Zum drittenmal ging St. Moritz als Sieger hervor. Damit erhält es den Becher definitiv.

## Feuilleton.

wird diese Stunde voller Schönheit lebendigen Lichtes umgeben sein.

vor dem fertigen Bildnis zuerkennen werden.

Zürcher Kunstfreunde viel Schicksal nach...